

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 3. Quartal 2020

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Urteil [Veljkovic-Jukic gegen die Schweiz](#) vom 21. Juli 2020 (Nr. 59534/14)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Widerruf der Schweizer Niederlassungsbewilligung einer wegen Drogenhandels verurteilten Kroatian*

Die Rechtssache betrifft den Widerruf der Niederlassungsbewilligung einer kroatischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz (seit dem Alter von 14 Jahren) aufgrund ihrer Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und der möglichen Wegweisung aus der Schweiz. Gemäss dem Gerichtshof hat die Schweiz insbesondere angesichts der Schwere der Verurteilung wegen des Drogendelikts sowie der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin und die Mitglieder ihrer Familie ohne grössere Schwierigkeiten in einem der vom Bundesgericht genannten Zielstaaten (Bosnien-Herzegowina, Kroatien oder Serbien) integrieren könnten, den ihr zustehenden Ermessensspielraum nicht überschritten. Der Gerichtshof wies auch darauf hin, dass der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz für sieben Jahre verboten wurde und dass sie gemäss dem Ausländergesetz eine vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbots beantragen kann, damit sie ihre Verwandten in der Schweiz besuchen kann. Der Gerichtshof erachtete es jedoch als wünschenswert, dass die nationalen Behörden die Situation der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit dem Urteil des Bundesgerichts neu beurteilen, bevor sie über den Vollzug der Massnahmen entscheiden. Namentlich zu beachten sind das Verhalten der Beschwerdeführerin seit ihrer Freilassung und die Möglichkeit, eine neue Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

#### Urteil [K. A. gegen die Schweiz](#) vom 7. Juli 2020 (Nr. 62130/15)

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); siebenjähriges Einreiseverbot gegenüber dem Beschwerdeführer nach seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen Straftaten im Zusammenhang mit Drogen*

Die Rechtssache betrifft die Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz sowie das mehrjährige Einreiseverbot, das ihm gegenüber nach seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verhängt wurde. Der Beschwerdeführer wurde aus der Schweiz weggewiesen, wo seine Ehefrau und sein Sohn leben, die beide krank sind. Der Gerichtshof befand, dass die nationalen Behörden, insbesondere das Bundesgericht, den Sachverhalt und die Erwägungen hinreichend und überzeugend geprüft und die konkurrierenden Interessen sorgfältig abgewogen haben. So konnten die Schweizer Behörden trotz des starken persönlichen Bezugs des Beschwerdeführers zur Schweiz aufgrund dessen Verhaltens und der Schwere der vorgeworfenen Taten zurecht darauf schliessen, seine Aufenthaltsbewilligung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten nicht zu verlängern und ein Einreiseverbot in die Schweiz für sieben Jahre zu verhängen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

### **Entscheid [F. B. gegen die Schweiz](#) vom 7. Juli 2020 (Nr. 49322/15)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines kosovarischen Staatsangehörigen, der mit acht Monaten in die Schweiz eingereist und zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist*

Der Fall betrifft den Entscheid der Aargauer Behörden, die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers zu widerrufen. Der kosovarische Staatsangehörige war im Alter von acht Monate in die Schweiz gekommen und ist wegen mehr als dreissig zwischen September 2007 und März 2010 begangener krimineller Handlungen zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er machte namentlich geltend, dass die meisten Taten, für die er verurteilt wurde, hauptsächlich unter das Jugendstrafrecht fielen. Der Gerichtshof befand, dass das Bundesgericht zwar der Schwere und der Anzahl der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten eine grosse Bedeutung beigemessen hat, dass es jedoch auch die weiteren Kriterien des Gerichtshofs berücksichtigt hat, so namentlich die persönliche Situation des Beschwerdeführers, den Grad seiner Integration in der Schweiz sowie die Schwierigkeiten, auf die er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland stossen könnte. Der Gerichtshof anerkannte die sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen durch die nationalen Behörden. Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit unzulässig (einstimmig).

## **II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten**

### **Urteil [Kotilainen u. a. gegen Finnland](#) vom 17. September 2020 (Nr. 62439/12)**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Schiesserei in einer Schule, Sorgfaltspflicht*

Die Beschwerdeführer warfen den Behörden vor, das Leben der zehn Opfer einer Schiesserei im Jahr 2008 in einer Bildungseinrichtung in der Stadt Kauhajoki nicht geschützt zu haben. Neun Studierende und ein Lehrer wurden bei der Schiesserei von einem Studenten der Einrichtung getötet. Der Student hat sich in der Folge selbst getötet. Gemäss dem Gerichtshof konnten die Behörden nicht wissen, dass das Leben der Angehörigen der Beschwerdeführer tatsächlich und unmittelbar in Gefahr war. Die Polizei hatte jedoch Kenntnis von den Nachrichten, die der Student im Internet veröffentlicht hatte und hatte ihn am Vortag des Amoklaufs einvernommen, um abzuklären, ob sie seine Waffe einziehen sollte. Sie erachtete es nicht als erforderlich. Die Einziehung wäre eine sinnvolle Vorsichtsmassnahme gewesen, die gesetzlich auch zulässig gewesen wäre. Der Gerichtshof befand, dass die Behörden durch das Unterlassen dieser Massnahme ihre besondere Sorgfaltspflicht verletzt haben, die sich aus der besonders hohen Gefahr im Zusammenhang mit jedem Verbrechen ergibt, bei dem Feuerwaffen eingesetzt werden. Verletzung von Artikel 2 EMRK, weil die Behörden ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sind und die Waffe des Mörders nicht vor der Schiesserei eingezogen haben (6 zu 1 Stimmen); keine Verletzung von Artikel 2 EMRK in Bezug auf die Untersuchung nach der Schiesserei (einstimmig).

**Urteil [Aggerholm gegen Dänemark](#) vom 15. September 2020 (Nr. 45439/18)**

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Mann mit psychischen Störungen während langer Zeit auf einem Bett fixiert*

In diesem Fall beschwerte sich ein schizophrener Mann, dass er in einem psychiatrischen Spital während fast 23 Stunden auf einem Bett fixiert war. Das ist einer der längsten Zeiträume für eine derartige Fesselung, die der Gerichtshof bisher geprüft hat. Unter Berücksichtigung des Kontexts und der Vorgeschichte des Beschwerdeführers, eines Gewalttäters, anerkannte der Gerichtshof wie die nationalen Gerichte, dass dessen Fesselung auf einem Bett mit einem Fixierungssystem das einzige Mittel war, um unmittelbare oder drohende Beeinträchtigungen des Personals sowie der Patientinnen und Patienten des Spitals, in dem sich der Betroffene befand, zu vermeiden. Die nationalen Gerichte hätten es jedoch unterlassen, verschiedene Fragen betreffend die Beibehaltung und die Dauer der Massnahme zu untersuchen, namentlich die Tatsache, dass der Bereitschaftsarzt sie verlängert hat, obwohl er den Patienten vier Stunden früher als ruhig eingestuft hatte, und dass der am nächsten Tag getroffene Entscheid, den Betroffenen von den Fesseln zu lösen, mit eineinhalb Stunden Verspätung umgesetzt worden ist. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

**Urteil [N. H. u. a. gegen Frankreich](#) vom 2. Juli 2020 (Nr. 28820/13, 75547/13 und 13114/15)**

*Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Lebensbedingungen von Asylsuchenden, die auf der Strasse leben*

Die Beschwerden betreffen fünf erwachsene Asylsuchende an verschiedenen Orten in Frankreich. Sie erklären, dass sie nicht die ihnen nach dem innerstaatlichen Recht zustehende materielle und finanzielle Betreuung erhalten haben und deshalb gezwungen waren, während mehrerer Monate unter unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen auf der Strasse zu schlafen. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer N. H. ohne finanzielle Mittel auf der Strasse gelebt hat, gleich wie die Beschwerdeführer K. T. und A. J., die erst nach 185 bzw. 133 Tagen das vorübergehende Wartegeld (Allocation temporaire d'attente; ATA) erhalten haben. Bevor N. H., K. T. und A. J. ihre Asylgesuche einreichen konnten, mussten sie ausserdem Fristen abwarten, während derer sie ihren Status als Asylsuchende nicht nachweisen konnten. Der Gerichtshof befand, dass die französischen Behörden ihre Pflichten nach dem nationalen Recht nicht erfüllt haben. Sie sind für die Bedingungen als verantwortlich zu erachten, unter denen die Beschwerdeführer während Monaten leben mussten: auf der Strasse, ohne Mittel, ohne Zugang zu Sanitäreinrichtungen, ohne Mittel für ihre Grundbedürfnisse und in der ständigen Angst, angegriffen und bestohlen zu werden. Gemäss dem Gerichtshof waren die Beschwerdeführer Opfer einer erniedrigenden Behandlung, die von der Missachtung ihrer Würde zeugt. Er kam zum Schluss, dass solche Lebensbedingungen zusammen mit dem Ausbleiben einer angemessenen Antwort der französischen Behörden und der Tatsache, dass die nationalen Gerichte systematisch die fehlenden Mittel der zuständigen Behörden angeführt haben, im Hinblick auf ihre Situation als alleinstehende junge Erwachsene den Schweregrad nach Artikel 3 EMRK erreicht haben. Verletzung von Artikel 3 EMRK in Bezug auf die Beschwerdeführer N. H., K. T. und A. J. (Nr. 13114/15) und keine Verletzung von Artikel 3 EMRK in Bezug auf Beschwerdeführer S. G. (einstimmig).

**Urteil [D. gegen Frankreich](#) vom 16. Juli 2020 (Nr. 11288/18)**

*Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK), Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Verweigerung der Nachbeurkundung der Geburt eines im Ausland von einer Leihmutter geborenen Kindes*

Der Fall betrifft ein Gesuch um Nachbeurkundung der Geburtsurkunde eines von einer Leihmutter im Ausland geborenen Kindes im französischen Personenstandsregister. Obwohl die Wunschmutter genetisch eigentlich die Mutter ist, wurde das Gesuch abgelehnt, weil in der Urkunde die Wunschmutter als Mutter bezeichnet wird. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass er sich zur Frage des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Wunschvater, dem leiblichen Vater, bereits in den Urteilen *Mennesson gegen Frankreich* und *Labassee gegen Frankreich* geäußert hat. Nach seiner Rechtsprechung hat ein genetisches Verhältnis zwischen dem Kind und dem Wunschvater nicht zur Folge, dass das Kindesverhältnis zwischen ihnen aufgrund des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens des Kindes spezifisch durch die Nachbeurkundung der ausländischen Geburtsurkunde anerkannt werden kann. Der Gerichtshof sieht unter den Umständen im vorliegenden Fall keinen Grund, in Bezug auf die Anerkennung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und der Wunschmutter bzw. genetischen Mutter anders zu entscheiden. Er erinnerte daran, dass die Adoption gemäss seinem Gutachten Nr. P16-2018-001 in Bezug auf die Anerkennung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und der Wunschmutter ähnliche Wirkungen hat wie die Nachbeurkundung der ausländischen Geburtsurkunde. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK. Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Entscheid [Mahi gegen Belgien](#) vom 3. September 2020 (Nr. 57462/19)**

*Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); disziplinarische Sanktion gegenüber einem Lehrer wegen Äusserungen, die nicht mit seiner Pflicht zur Zurückhaltung vereinbar sind, namentlich im Zusammenhang mit den Attentaten von Paris im Jahr 2015*

Der Fall betrifft die gegenüber dem Beschwerdeführer angeordnete Disziplinarstrafmassnahme: Der Lehrer für islamische Religion wurde wegen seiner Äusserungen in einem offenen Brief an die Medien, die namentlich die Attentate von Paris im Januar 2015 gegen die Zeitung Charlie Hebdo betrafen, versetzt. Der Gerichtshof hat seine gestützt auf Artikel 10 EMRK vorgebrachten Rügen geprüft. Er erachtete die betreffenden Äusserungen als nicht mit der Pflicht, sich zurückhaltend zu äussern, vereinbar, die für den Beschwerdeführer als Lehrer insbesondere im angespannten Umfeld der Schuleinrichtung nach den Attentaten in Paris vom Januar 2015 galt. Unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen seiner Aussagen auf die Schülerinnen und Schüler befand der Gerichtshof, dass die Sanktion der disziplinarischen Versetzung in eine andere Einrichtung ungefähr 50 km von der ursprünglichen und mit einem vollen Pensum nicht unverhältnismässig war. Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit unzulässig (einstimmig).